



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05206**
Datum: 20.09.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Frank Herrmann

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	25.10.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	09.11.2005	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.11.2005	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung	22.11.2005	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	07.12.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	14.12.2005	öffentlich Entscheidung

Betreff: Beitritt der Stadt Halle (Saale) in den Verein "Academy of Media and Arts"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Beitritt der Stadt Halle in den Verein "Academy of Media and Arts e.V." vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

0. Ausgangssituation

Die International Academy of Media and Arts (IAMA) ist am 18.11.2004 in Halle, als eine private Bildungseinrichtung im Rahmen eines gemeinnützigen Vereins, gegründet worden.

Dem vorbezeichneten Verein sind folgende Mitglieder beigetreten:

Vorstand:

NFP teleart GmbH, Herr GF Alexander Thiess - Vorstandsvorsitzender der IAMA
Bavaria Film GmbH, Herr GF Prof. Thilo Kleine - stellv. Vorstandsvorsitzender der IAMA
MotionWorks GmbH, Herr GF Tony Loeser - Schatzmeister der IAMA

Weitere Mitglieder:

Otonia Media GmbH, vertr. durch Frau GF Dr. Susanne Dönitz
Marco Polo HighDefinition GmbH, vertr. durch Herrn GF Jürgen Kleinig
Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH, vertr. durch Frau GF Katarina Hagen
Medienanstalt Sachsen-Anhalt, vertr. durch Herrn GF Christian Schurig
KOPPMEDIA Halle GmbH, vertr. durch Herrn GF Sven Boeck
Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzentenverband e.V., vertr. durch
Vorstandsvorsitzenden Herrn Georg Stingl
MCS Sachsen-Anhalt, vertr. durch Herrn GF Dieter Sommerfeld
Saxonia Media GmbH, vertr. durch Herrn GF Sven Sund
Hochschule für Kunst und Design Halle – Burg Giebichenstein, vertr. durch den stellv.
Rektor Herrn Prof. Dr. Bernd Hanisch

1. Aufgaben/weiteres Vorgehen

Die Akademie korrespondiert mit den Zielen des Mitteldeutschen Multimediazentrums Halle (MMZ) und ist aus diesem Grund ein wichtiger Baustein bei der strategischen Entwicklung des Multimediastandortes in Halle an der Saale. Das MMZ soll ein deutscher und zugleich auch europäischer Knotenpunkt werden und sein Leistungsspektrum von Anfang an auf den internationalen Markt ausrichten. Um das zu unterstützen, spielen geeignete Maßnahmen in der Bildungsarbeit eine entscheidende Rolle. Sie sind Teil der Strategie, wirtschafts- und marktfähige Ideen und Projekte an den Standort Halle zu binden. Auch soll vielversprechender Mediennachwuchs nach Halle geholt werden. Die International Academy of Media and Arts wird diesem im Zusammenhang mit dem Mitteldeutschen Multimediazentrum Raum und Unterstützung für die Umsetzung von Ideen und Projekten einräumen. Kooperationen, vor allem im internationalen Rahmen, sollen befördert werden. Dafür arbeiten die International Academy of Media and Arts und das MMZ gemeinsam an einer "Europäischen Gründerplattform" im MMZ.

Der Beitritt der Stadt Halle (Saale) wird einen Impuls in Richtung der anderen Mitglieder des Vereins geben und zur Vertrauensbildung beitragen, da diese Mitglieder teilweise mit erheblichen Mitteln die Academy of Media and Arts e.V. fördern.

2. Vorteile einer Mitgliedschaft für die Stadt Halle (Saale)

Die Vorteile einer Mitgliedschaft, insbesondere für die Standortentwicklung, liegen auf der Hand. Mittelfristig entsteht ein breites Netzwerk aus internationalen Produktions- und Vertriebsunternehmen, Medienprofis und Nachwuchs, Institutionen, Ausbildungsstätten sowie Fernsehsendern. Dieses Netzwerk wirkt nicht nur positiv auf das Image des Standortes, sondern belebt entscheidend die Wirtschaftsentwicklung im und um das MMZ.

Die International Academy of Media and Arts bildet den Nukleus für die Etablierung einer im MMZ anzusiedelnden und zu entwickelnden Gründerplattform, die es dem kreativen europäischen Nachwuchs ermöglicht, im Mitteldeutschen Multimediazentrum Projekt- und Stoffideen zu entwickeln.

Damit wird die International Academy of Media and Arts zugleich eine belebende Inspiration für die regional ansässigen Produzenten, die nicht nur praxistaugliche Spezialisten und Fachkräfte ansprechen können, sondern hier auch einen Quell unverbrauchter Projekt- und Stoffideen vorfinden.

Aufgrund der hochkarätigen Mitglieder ist stets ein breiter Gedanken- und Erfahrungsaustausch untereinander garantiert. Fertige Lösungsansätze werden nicht angeboten, aber aus den gemeinsamen Gesprächen können Anregungen für ein zielorientiertes Handeln im eigenen Arbeitsbereich gewonnen werden.

3. Mitgliederbeiträge/Zuschuss der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) leistet ab dem Beitrittsjahr in 2006 einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.000 Euro.

Die Stadt Halle (Saale)/Fachbereich Wirtschaftsförderung hat in ihrem Haushalt für 2006 1.000 Euro als Plangröße aufgenommen.

Anlage:

- Vereinssatzung

Anlagen:

SATZUNG

INTERNATIONAL ACADEMY OF MEDIA AND ARTS E.V.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1.

Der Verein führt den Namen
International Academy of Media and Arts e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der Medieninfrastruktur in den mitteldeutschen Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Förderung der Rundfunk-, Presse- und Informationsfreiheit im Sinne des Art 5 GG. Das umfasst insbesondere die Durchführung und Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Medienbereich in den mitteldeutschen Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung, Unterstützung und Förderung von Aus-, Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen für den Medienbereich
- Schulung von Fachleuten sowie Nachwuchskräften
- Initialisierung, Unterstützung und Durchführung von Fachveranstaltungen, Tagungen, Messen, Symposien und Meetings, die zur Förderung internationaler, vor allem europäischer Kontakte und Kooperationen im Medienbereich dienen
- Förderung und Mitarbeit beim Aufbau der Medieninfrastruktur in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Professionalisierung des regionalen, nationalen und internationalen Mediennachwuchses sowie dessen Integration in die Produktionslandschaft
- Integration sowie Entwicklung von Netzwerken auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- Entwicklung neuer Lehrinhalte sowie Formen des Lehrens und Lernens
- Vergabe und Durchführung von Forschungsvorhaben im Medienbereich

- Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz, Medienpädagogik und -erziehung

4.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Veranstaltung von Kursen, Lehrgängen, Seminaren u. a. geeigneten Lehrveranstaltungen;
- b) Zusammenarbeit mit Institutionen im In- und Ausland zur Pflege von wissenschaftlichen und fachlichen Kontakten

5.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

DURCHFÜHRUNG DER AUFGABEN DES VEREINS

Zur praktischen Umsetzung des Satzungszweckes und der Aufgaben des Vereins entsprechend der Vereinssatzung kann der Verein Hilfspersonen, seien es natürliche oder juristische Personen, im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, mit der Durchführung des eigenen Wirkens beauftragen.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, beratend oder in sonstiger Weise.

2.

Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden. Diese haben in ihrem Aufnahmeantrag anzugeben, ob sie ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder werden wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist in schriftlicher Form Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die dann über die Aufnahme entscheidet.

3.

Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.

4.

Stimmberechtigt und wählbar bei Mitgliederversammlungen sind nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal im Jahr abzuhalten.

2.

Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von drei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Viertel der im Verein vertretenen Stimmen muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

3.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 Wochen vorher einzuberufen und zwar mittels schriftlicher Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

5.

In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen oder im Laufe der Tagung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung darauf gesetzt werden.

6.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

7.

Über Anträge auf Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zweckes des Vereins, kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

8.

Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

9.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Ziffer 1

b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüfer;

c) Genehmigung von der Geschäftsführung aufgestellten und vorgeschlagenen Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

10.

Abstimmung und Wahl erfolgen in der von der Versammlung jeweils beschlossenen Form in geheimer Abstimmung.

§ 8

VORSTAND

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern, darunter:

- a) der Vorstandsvorsitzende
- b) ein oder zwei stellvertretende Vorstandsvorsitzende
- c) der Schatzmeister

Zusätzlich können maximal bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

2.

Die Amtsdauer jedes Mitgliedes des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode einen Ersatzmann.

4.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5.

Der Vorstandsvorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

6.

Der Vorsitzende ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Er kann die Vertretung mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder delegieren. (§ 26 BGB)

§ 9

Aufgaben des VORSTANDS

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
- Entscheidung über die Verwendung von Überschüssen
- Entscheidung über Anträge und Einsprüche der Mitglieder
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften
- Bericht über die Tätigkeit des Vereins und neue bzw. beendete Mitgliedschaften in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung
- Anstellung und Entlassung des Leiters der Geschäftsstelle
- Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Verhandlung und Abschließen von Verträgen mit Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer der Akademie, dessen Aufgabe die Organisation und Durchführung der praktischen Arbeit der Akademie innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Rahmens für die Tätigkeit der Akademie ist. Seine Rechte und Pflichten im übrigen regelt der mit ihm abgeschlossene Vertrag. Der Geschäftsführer hat das Recht an allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 11

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

1.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, einberufen werden; der Ort der Versammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bestimmt. Eine Einberufungsfrist von 3 Wochen soll eingehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, bei Abwesenheit beider die Stimme des Schatzmeisters.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

4.

Auf schriftlichen Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder muß eine Sitzung einberufen werden.

§ 12

NIEDERSCHRIFTEN

Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beratungsergebnisse, die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse wiedergibt.

Diese Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit einer Begründung seitens des Antragstellers, der den Mitgliedern samt Begründung bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde und drei Viertel aller Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen. Dem Vorstand des Vereins ist die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

2.

Ist ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert, kann er seine Abstimmung zum Auflösungsantrag schriftlich vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen Stimmen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimmen mit. Ist die Auflösung beschlossen, werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

3.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

4.

Andere Beschlüsse der Auflösungsversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens haben nur Gültigkeit, wenn durch das zuständige Finanzamt bestätigt wird, daß hierdurch die Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht verletzt wird.

5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund abgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDS

1.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangen, unabhängig von den Vorschriften in § 7 Nr. 7, zu beschließen.

Halle (Saale), 18.11.2004

Institution	Zeichnungsberechtigter	Unterschrift
Bavaria Film GmbH	Geschäftsführer: Prof. Thilo Kleine Zeichnungsberechtigter Vertreter: Tony Loeser	
Otonia Media GmbH	Geschäftsführerin Dr. Susanne Dönitz	

NFP teleart GmbH & Co. KG	Geschäftsführer Alexander Thies	
Medienanstalt Sachsen-Anhalt	Geschäftsführer Christian Schurig	
MotionWorks GmbH	Geschäftsführer Tony Loeser	
Marco Polo Archive Productions GmbH	Generalmanager Jürgen Kleinig	
Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH	Geschäftsführerin Katerina Hagen	
Burg Giebichenstein - Hochschule für Kunst und Design Halle	Prorektor Prof. Bernd Hanisch	
Saxonia Media Filmproduktion GmbH	Geschäftsführer Sven Sund	
Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen-Anhalt	Geschäftsführer Dieter Sommerfeld	
Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzentenverband e. V.	Vorstandsvorsitzender Georg Stingl	
KOPPMEDIA GmbH	Geschäftsführer Sven Boeck	